

r t
r e t r
r e v t r u
r e v i t r u s
t r u s t

ReviTrust Info

das Kundenmagazin der
ReviTrust-Gruppe

Nr. 26 November 2010

info 26

3 Liechtenstein bekommt ein neues Steuergesetz **8** «Sell in May and go away ... but remember to come back in September»
11 Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern **12** Das gilt es zu beachten bei der MWSt-Satzerhöhung 2011 **13** Der Betriebsleiter im Gewerbegesetz – ein erster Schritt zur notwendigen Liberalisierung

Inhalt

3 Liechtenstein bekommt ein neues Steuergesetz

8 «Sell in May and go away ...
but remember to come back in September»

11 Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

12 Das gilt es zu beachten bei der Mehrwertsteuer-Satzerhöhung 2011

13 Der Betriebsleiter im Gewerbegesetz – ein
erster Schritt zur notwendigen Liberalisierung

14 Interna

Liechtenstein bekommt ein **neues Steuergesetz** – Was ändert sich für Unternehmen?

Der Landtag des Fürstentum Liechtensteins hat am 23. September 2010 der Regierungsvorlage zum neuen Steuergesetz seine Zustimmung erteilt. Ziel der vorgeschlagenen Totalrevision des Steuergesetzes ist eine europarechtlich kompatible Modernisierung des liechtensteinischen Steuergesetzes von 1961, welches nicht mehr den Anforderungen an ein einfaches, transparentes und wettbewerbsfähiges Steuerrecht entspricht.

In diesem Artikel soll auf die wesentlichen Neuerungen für in Liechtenstein tätige Unternehmen eingegangen werden. Der neu geschaffene Steuerstatus der Privaten Vermögensstruktur (PVS) wird lediglich hinsichtlich der neuen Übergangsregelung kurz behandelt.

Am Schluss des Artikels sind in einer kurzen Zusammenfassung die wesentlichen Änderungen bei den natürlichen Personen geschildert.



Rainer Marxer

Das Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes ist per 1. Januar 2011 vorgesehen.

Ertragssteuersatz von 12.5%

Die Steuerpflicht juristischer Personen knüpft zukünftig an die Kriterien eines liechtensteinischen Sitzes oder Ortes der tatsächlichen Verwaltung (unbeschränkte Steuerpflicht) oder an das Bestehen einer liechtensteinischen Betriebsstätte (beschränkte Steuerpflicht) an. Dadurch erhöht sich die internationale Kompatibilität.

Nicht mehr erhoben werden dagegen die Besonderen Gesellschaftssteuern von Sitz- und Holdinggesellschaften, da diese die konkrete Gefahr einer Verletzung des EWR-abkommensrechtlich basierten Verbotes staatlicher Beihilfen in sich bergen.

In Liechtenstein steuerpflichtige juristische Personen, die wirtschaftlich tätig sind, sollen zukünftig nur noch einer zinsbereinigten Ertragssteuer unterliegen. Auf die Erhebung der Kapitalsteuer soll in Zukunft verzichtet werden. Der Ertragssteuersatz soll unabhängig von der Ertrags- und Ausschüttungsintensität sein und in der Form eines proportionalen Ertragssteuersatzes in Höhe von 12.5% erhoben werden.

Mindestertragsbesteuerung von CHF 1'200

Um eine Mindestertragsbesteuerung von juristischen Personen sicherzustellen, wird, unabhängig von ihrer Rechtsform, eine Mindestertragssteuer von CHF 1'200 erhoben. Die Mindestertragssteuer ist auf die, auf der Basis des steuerpflichtigen Ertrags, erhobene Ertragssteuer anrechenbar. Soweit – beispielsweise in Verlustjahren – keine Ertragssteuer fällig ist, stellt die Mindestertragssteuer eine definitive Belastung dar. Für Betriebe aus dem Kleingewerbe, die in der Rechtsform einer juristischen Personen organisiert sind, aber nachhaltig geringe Erträge erwirtschaften, wird die Mindestertragssteuer nicht erhoben.

Abschaffung der Coupon- und Kapitalsteuer – Übergangsregelung für Altreserven

Bei den juristischen Personen werden die Couponsteuer sowie die Kapitalsteuer abgeschafft. Von der Abschaffung der Couponsteuer sollen die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen sein. Die Altreserven können in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes mit einem niedrigeren Steuersatz von 2 Prozent ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Dies allerdings erst nach einem entsprechenden Antrag an die Steuerverwaltung. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf den nicht abgerechneten Altreserven wieder 4 Prozent. Für diese Altreserven gelten die Bestimmungen des bisherigen Steuergesetzes. Falls kein Antrag auf die Entsteuerung von Altreserven gestellt wird, gelten zukünftige Gewinnausschüttungen vorrangig als aus Altreserven stammend, sodass die Altreserven mit zukünftigen Ausschüttungen verringert werden («First In, First Out»). Sind keine Altreserven mehr vorhanden, entfällt die Anwendung der Couponsteuer auf diejenigen Ausschüttungen, die aus Gewinnen stammen, die nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes gebildet wurden.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bleiben zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowohl Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen als auch ausländische Betriebsstätten- und Grundstückserträge steuerbefreit. Dies wird insbesondere für zukünftige Holdingstruktu-

ren einen entscheidenden Standortvorteil darstellen.

Eigenkapital-Zinsabzug

Ein Eigenkapital-Zinsabzug von 4% auf dem modifizierten Eigenkapital stellt neu für alle Unternehmen einen steuerlich geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Mit dem Eigenkapital-Zinsabzug reduziert sich der effektive Steuersatz. Damit soll erreicht werden, dass Entscheidungen der Unternehmen bezüglich der Eigenkapitalisierung nicht vornehmlich nach steuerlichen Überlegungen getroffen werden.

Unter Berücksichtigung des Eigenkapital-Zinsabzuges in Höhe von 4% auf die Einheitsbesteuerung von 12.5% beträgt der effektive Steuersatz bei einer 20%-igen Eigenkapital-Rendite dementsprechend 10%. Dieser Steuersatz ist im internationalen Vergleich zweifellos sehr attraktiv.

Umstrukturierungen

Das liechtensteinische Steuerrecht kannte bisher keine Bestimmungen bezüglich Umstrukturierungen. In das neue Steuergesetz wurde die gelebte Steuerpraxis in Liechtenstein adaptiert. Im Grundsatz werden die stillen Reserven nicht besteuert, soweit das Besteuerungsrecht in Liechtenstein nach erfolgter Umstrukturierung fortbesteht und die Buchwerte unverändert weitergeführt werden. Das heisst, das Steuersubstrat muss in Liechtenstein erhalten bleiben und es wird lediglich ein Steueraufschub gewährt. Als Umstrukturierungstatbestände gelten:

- Umwandlung
- Vermögensübertragung durch Auf- oder Abspaltung
- Fusion und Einbringung von Betrieben, teilbetrieben oder im betrieblichen Anlagevermögen gehaltene Anteile an juristischen Personen

Gruppenbesteuerung

Mit der Steuerreform führt Liechtenstein ein modernes Gruppenbesteuerungssystem ein. Ziel einer vorteilhaften Gruppenbesteuerung muss sein, dass die Konzernbildung über die Landesgrenzen hinweg steuerlich neutral gestaltet werden kann, wozu ein jährlicher Ausgleich von Verlusten einzelner Konzerngesellschaften mit Gewinnen anderer Gruppengesellschaften gehört. Diese Möglichkeiten sind mit den neuen gesetzlichen Regelungen nunmehr gegeben.

Voraussetzungen für einen Antrag auf Verlustverrechnungen sind, dass die juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Inland und eine Mehrheitsbeteiligung an anderen in- oder ausländischen juristischen Personen hat. Ausländische Gesellschaften ohne Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Inland können ebenfalls eine Gruppenbesteuerung beantragen, wenn sie eine im Inland eingetragene Zweigniederlassung besitzen, welcher die Anteile zuzurechnen sind.

Verlustverrechnungsmöglichkeit

Im Vergleich zum aktuellen Steuergesetz dürfen zukünftig Verluste unbeschränkt vorgetragen und verrechnet werden. Ver-

luste, welche vor Inkrafttreten des Steuergesetzes noch nicht untergegangen sind, sind ebenfalls unbegrenzt vortragsfähig. Eine Berücksichtigung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten ist neu möglich, falls diese nicht bereits im Betriebsstättenstaat berücksichtigt sind.

Steuerbegünstigung aus Immaterialgüterrechtseinkünften

Einem europäischen Trend folgend führt Liechtenstein besondere Steuervergünstigungen für Einkünfte aus geistigem Eigen-

Steuerbefreiung wg. Gemeinnützigkeit

Wie nach geltendem Recht werden juristischen Personen (Stiftung, Anstalt oder Trust), die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, von den Steuern befreit. Im Bereich des Zivilrechts und Steuerrechts wird neu der gleiche Gemeinnützigkeitsbegriff verwendet.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Reinerträge aus von den befreiten juristischen Personen unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sofern durch diese Einnahmen in Höhe von insgesamt mehr als CHF 300'000 erzielt werden.

Grundsätzliches Anknüpfungskriterium für die Steuerverwaltung ist die Bestätigung der Stiftungsaufsichtsbehörde, dass die juristische Person aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit der Stiftungsaufsicht untersteht.

Die Kontrolle, ob die juristische Person zweckentsprechend verwaltet wird, kommt den gemäss Stiftungsrecht zwingend vorgesehen Revisionsstellen zu. Die Stiftungsaufsichtsbehörde leitet die entsprechenden Berichte an die Steuerverwaltung weiter.

tum bzw. aus Immaterialgüterrechten ein. Zukünftig sind demgemäss Einkünfte, die aus Immaterialgüterrechten erzielt werden, in der Regel zu 80% von der Besteuerung freigestellt. Weitere Details, wie insbesondere die genauere Eingrenzung der begünstigten Immaterialgüterrechte, werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Neue Übergangsregelung für Private Vermögensstrukturen (PVS)

Die Bestimmungen betreffend Privatvermögensstrukturen wurden der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zur Notifizierung vorgelegt, um eine verbindliche Beurteilung über die europakompatible Ausgestaltung der PVS-Besteuerung (insbesondere Verbot staatlicher Beihilfe) und somit Rechtssicherheit zu erlangen. Diese Bestimmungen sollen nur in Kraft treten, wenn diese von der ESA als europakompatibel beurteilt werden. Das Ergebnis der Beurteilung durch die ESA liegt noch nicht vor. Nachdem nicht mit Gewissheit feststeht, ob diese Beurteilung bis 1. Januar 2011 vorliegt und ob diese positiv ausfällt, ist in Art. 160 Abs. 3 eine entsprechende Inkrafttretensregelung betreffend die Bestimmungen über Privatvermögensstrukturen vorgesehen. Diese Bestimmungen treten damit nur und erst in Kraft, wenn die ESA eine Entscheidung erlässt, aus der hervorgeht, dass kein Verstoss gegen das Beihilfeverbot vorliegt.

Dies hätte zur Folge, dass ab Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes bis zum Vorliegen eines entsprechenden Entscheides der ESA neu gegründete juristische Personen in jedem Fall der Besteuerung nach

Art. 44 bis Art. 63 unterworfen wären. Während dieser Übergangszeit soll mit der nun beschlossenen Ergänzung ermöglicht werden, dass neu gegründete juristische Personen, die die Voraussetzung der Art. 82 bis 88 des bisherigen Rechts erfüllen, nach Art. 82 bis 88 des bisherigen Rechts besteuert werden.

Für juristische Personen, die während dieser Zeit neu gegründet werden und die der Besteuerung gem. Art. 82 bis 88 des bisherigen Rechts unterstehen, gilt ebenfalls die Regelung, dass sie bis 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes diese Besteuerungsart beibehalten können.

Wie in Art. 62 ist dabei eine nicht mehr vom gesetzlichen Mindestkapital abhängige Mindeststeuer vorgesehen. Somit haben sämtliche juristischen Personen – ungeachtet ihrer Rechtsform – eine Mindeststeuer in gleicher Höhe (d.h. CHF 1'200) zu entrichten.

Achtung: Falls der Entscheid der ESA negativ ausfällt, ist zu befürchten, dass alle erzielten Gewinne ab Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes mit der einheitlichen Steuer für juristische Personen (12.5%) nachträglich besteuert werden.

Modernes und kompatibles Gesetz

Die Revision des Unternehmenssteuerrechtes kann aus heutiger Sicht die Vorgaben an ein attraktives und wettbewerbsfähiges Steuersystem erfüllen. Abzuwarten bleibt die Steuerpraxis zu den nunmehr vorhandenen Vorgaben. Eine möglichst nachvollziehbare und wirtschaftsfreundliche Praxis muss Teil der Attraktivität des Steuerstandortes Liechtenstein sein. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die liechtensteinischen Strukturen über Doppelbesteuerungsabkommen Rechtssicherheit erhalten. Damit werden die international kompatiblen Grundlagen zu einem real wettbewerbsfähigen Steuersystem.

Entlastung von natürlichen Personen

In Liechtenstein steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen weiterhin der Kombination aus Vermögens- und Erwerbsteuer. Dadurch werden die Einkünfte einer natürlichen Person gleichmässig und in Übereinstimmung mit dem international anerkannten Prinzip der einmaligen Besteuerung des Markteinkommens einer Person auch nur einmalig erfasst.

Die Bestimmungen zur Besteuerung natürlicher Personen wurden insgesamt nur moderat überarbeitet, um der bewährten Steuertradition des Landes Rechnung zu tragen. Dabei wurde auch die Bezeichnung der «Vermögenssteuer» aufrechterhalten, obwohl die Besteuerung des Vermögens über die Erfassung des Sollertrags zukünftig im Rahmen der Erwerbsteuer erfolgt. Der bisherige, vergleichsweise komplex ausgestaltete Progressionszuschlag sowie der Alleinerziehenden-

oder Verheiratetenabzug werden durch angepasste, teilweise erhöhte Abzugs- und Freibeträge und einen 7-Stufentarif ersetzt.

Im Rahmen der Totalrevision werden systemfremde Steuern abgeschafft, die bis heute im Steuergesetz vorhanden sind. Bei den natürlichen Personen betrifft dies die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Das vererbte oder geschenkte Geld wurde bereits einmal im Rahmen der Erwerb- und Vermögenssteuer besteuert. Diese Mehrfachbelastung desselben Steuersubstrates wird mit der Steuerreform aufgehoben. Generell gilt das Prinzip, dass das erzielte Einkommen über den Lebenszyklus grundsätzlich nur einmal versteuert werden muss.

Rainer Marxer
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner
Leiter Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung, Schaan

«**Sell in May** and go away ... but remember to come back in September»

Die globalen Aktienmärkte haben in den vergangenen Wochen und Monaten die verschiedensten Stimmungen reflektiert. Im Mai mit den Ängsten bezüglich Schuldenkrisen in Griechenland und anderen hoch verschuldeten Nationen, Zweifel am zukünftigen Wachstumspfad der chinesischen Volkswirtschaft, Einbruch von Konsumentenausgaben und Immobilienmarkt in den USA nach Versiegen der Unterstützungsprogramme ... die Liste der negativen Schlagzeilen ist lang. Wie geht es weiter?

Im Sommer folgte eine mehrheitlich seitwärts orientierte Börsenentwicklung mit vielen Fragezeichen bezüglich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklungspfade, insbesondere für Amerika, da viele Marktteilnehmer auf die USA als wirtschaftliche Weltmacht schauen.

Es stellt sich die Frage, ob die althergebrachte Börsenweisheit „Sell in May and go away ... but remember to come back in September“ uns Aufschluss geben kann, was im Herbst passieren könnte. Es spricht einiges für eine Aktienmarktrallye im Herbst. Grundsätzlich kommt mit dieser Saison die „Ausgabenzeit“ in den Staaten mit vielen langen Wochenenden zwischen Labor-Day und Weihnachten. Während dieser Zeit geben die konsumfreundlichen Amerikaner überdurchschnittlich viel Geld aus, wodurch die Bewertungen häufig nach oben korrigiert werden und die Märkte zulegen.

Historisches Zehnjahreshoch

Die Sparquote bewegte sich in den USA auf einem längeren Pfad nach unten und hatte vor der Wirtschaftskrise sogar negative Vorzeichen. Durch die Wirtschaftskrise gezwungen, haben sich die amerikanischen Konsumenten auf ein historisches Zehnjahreshoch gespart – wengleich tief,

so immerhin wichtig, da dadurch in den letzten zwei Jahren substantielle Geldsummen dem Konsum verweigert wurden. Dies könnte sich während der saisonal traditionellen Verkaufsmonate mit positivem Konsumentenvertrauen und entsprechenden Ausgaben positiv bemerkbar machen. Zusätzlich kommt in diesem Zyklus die Neuwahl des Parlaments in den USA dazu. Historisch gesehen haben Wiederwahlen mit stärkerer republikanischer Ausrichtung eine positive Börsenstimmung mit sich gebracht.

Die Beliebtheit von Präsident Obama ist zurzeit auf einem neuen Tiefpunkt angelangt und er dürfte einen besonders schweren Stand haben, diese Wiederwahlen ohne grössere Schäden zu überstehen. Die Wall Street hat sich bereits deutlich von den Demokraten abgewandt und unterstützt die Republikaner substantiell. Es ist gut möglich, dass wir noch eine Zeit der Verunsicherung sehen und einer anhaltenden Seitwärtsbewegung; wir schliessen jedoch eine Aktienrallye im Herbst vor dem Hintergrund der erwähnten zukünftigen Ereignisse nicht aus.

Auf dem Wachstumspfad?

Historisch gesehen ist ein Konjunkturzyklus zwischen vier und sechs Jahren lang,



Stefan Riesen



Prof. Reto Gallati

und Amerika führt vor Europa mit rund sechs bis neun Monaten. Mit den rasanten Entwicklungen in Indien und China als neuen Wirtschaftsmächten sowie den häufig als „Entwicklungsländer“ eingestuft Nationen, die heute ein viel stärkeres Selbstbewusstsein aufweisen, haben diese mittlerweile bessere Infrastrukturen und Börsenprofite aufzuweisen als die USA.

Einige historische Betrachtungsweisen sind hinfällig geworden und verdienen unsere Aufmerksamkeit, da die Export-Import-Beziehungen, Währungen und Industrieentwicklungen innerhalb der verschiedenen Nationen diese Ranglisten und Korrelationen stark verändert haben. Wir gehen davon aus, dass sich China effektiv nun vor den USA auf einem konjunkturellen Hoch befindet. Die historische Zeitspanne zwischen den USA und Europa ist vermutlich deutlich kürzer, und Europa hinkt nun lediglich drei bis sechs Monate „hinterher“. Mit dem schwachen Euro als Katalyst für die exportorientierten Länder in Europa gehen wir von einem Wachstumspfad aus, der Europa näher an Amerika bringt als viele Ökonomen vermuten. Technologische Entwicklungen, wirtschaftliche Verflechtungen und die Geschwindigkeit des weltweiten Informationsaustausches haben vermutlich die Länge der konjunkturellen Zyklen verkürzt. Die Weltwirtschaft ist nicht mehr nur von Amerika als wirtschaftliche Führungsnation abhängig, viele neue Spieler und Faktoren sind nun zu berücksichtigen.

Neue Bewertungsmodelle sind gefragt

Vor einem solchen komplexeren Weltwirtschaftsbild stellt sich die Frage, wie man sich als Investor positioniert. Wir gehen davon aus, dass die Volatilität einen permanenten Platz in unserem Bewusstsein haben muss und sich neue Denkweisen aufdrängen. Die als Einbahnstrasse akzeptierte Aktienmarktentwicklung ist im Verlaufe von 2007 zum abrupten Halt gekommen. Die Vergangenheit lehrt uns, dass die Schuldenbetrachtung in der Aktienanalyse zu wenig Bedeutung erfahren hat. In der Vergangenheit hat man sich beispielsweise stark auf das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) als Koeffizienten für die Bewertung verlassen. Die vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass die Gewinne – G – sehr stark manipulativen Einflüssen unterliegen und sich daher die Frage nach alternativen Bewertungskoeffizienten stellt. Wir finden, dass Unternehmenswert und Free Cashflow als Koeffizienten für die Bewertung genauso gut geeignet sind. Der Gesamtunternehmenswert beinhaltet auch die Schuldenseite. Der Free Cashflow gibt ein besseres Bild bezüglich der frei verfügbaren Liquidität für Dividenden, Unternehmensinvestitionen, Wachstum etc. als der stark verwässerte Gewinn.

Zudem zeigt uns die Betrachtung der letzten Jahrzehnte, dass über kurz oder lang tief bewertete Aktien eine Mehrrendite erwirtschaften. Kurzfristig jedoch werden Finanzmärkte von der Psychologie der Masse bestimmt und unterliegen starken Schwankungen. Gemäss einer wöchentlichen Umfrage der sentix GmbH befindet sich die gegenwärtige Einschätzung von

Investoren gegenüber europäischen Aktien auf einem Allzeit-Hoch. Demgegenüber steht ein Anlagenotstand, der starke Geldflüsse in Richtung Gold sowie Staatsobligationen provoziert hat und bis heute für (noch) niedrige Aktienquoten sorgt. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Divergenz zugunsten von Aktien schliessen wird, wie wir dies bereits Ende 2004 gesehen haben. Die Chancen stehen gut, dass sich bereits im Herbst eine Aktienrallye einstellen wird.

Doppelt partizipieren

Zwischen den Notenbanken scheint ein Wettbewerb zu herrschen, wer nun die schwächste Währung hat. Da sich der Konsum dies- und jenseits des Atlantiks in Grenzen hält, soll es der Export nun richten. Europa ist mit nahezu USD 2 Trillionen vor China mit ca. USD 1,2 Trillionen und den Vereinigten Staaten mit ca. USD 1 Trillion nicht nur mit Abstand der grösste Exporteur, sondern auch die weltweit grösste Wirtschaftsregion. Die Investmentbank Goldman Sachs geht bei einer Abschwächung des Euro von minus 10 % von einem BSP-Wachstum in Europa von plus 1 % aus.

Der Schweizer Franken wird kurzfristig als sicherer Hafen aufgesucht. Doch bei einer Verzinsung von etwas über 1 % auf zehnjährige Staatsobligationen gegenüber von etwas über 2 % im Euro ist es nur eine Frage der Zeit, bis die Vorzeichen der Geldflüsse wieder drehen. Mittel- bis langfristige denkende Aktieninvestoren (mit Referenzwährung Schweizer Franken) bieten sich so Chancen, am Euro doppelt zu partizipieren.

Wir gehen davon aus, dass wir an einem Wendepunkt angekommen sind. Es stellt sich die Frage, ob die zweite Welle nach unten kommt (Double Dip) oder sich eine Herbst rallye einstellen wird. Wir gehen davon aus, dass das Risiko einer zweiten Welle nach unten geringer ist als häufig diskutiert. Wir führen dies zu einem gewissen Grade auf die psychologischen Folgen von negativen Schlagzeilen bezüglich schlechter Nachrichten zurück. Schlechte Nachrichten werden stärker wahrgenommen als gute, vor allem nach der Wirtschaftskrise der letzten zwei Jahre. Wir glauben, dass die Zeit reif ist, sich opportunistisch einzustellen und qualitative gute, aber unterbewertete Firmen zu kaufen und den schwachen Euro als Chance anzuschauen, eine tiefe Kostenbasis zu etablieren. Wir sehen über einen Sechs-Monate-Zeithorizont bedeutend mehr Aufwärtspotenzial als Abwärtsrisiko.

**CIIM The Compound
Interest Investment
Management AG, Vaduz**

**Stefan Riesen
Chartered Financial
Analyst (CFA), MBA
CEO und Präsident des
Verwaltungsrates**

**Prof. Reto Gallati
Lehrbeauftragter für
Finance an der Uni-
versity of Chicago Booth
School of Business
Mitglied des
Verwaltungsrates**

Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 5. Juli 2010 ein Rundschreiben zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern herausgegeben.

Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen die Anwendung des Elterntarifs sowie der Kinderfremdbetreuungskosten. Beide Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.



Franco Balcon
Mandatsleiter Steuern
natürliche Personen,
Zürich

Elterntarif

Der Elterntarif basiert auf dem Verheiratenentarif, dazu kommt ein Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von maximal CHF 250 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

Der Elterntarif wird gewährt, wenn die steuerpflichtige Person mit den Kindern oder den unterstützungsbedürftigen Personen zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug beim Elterntarif ist ein Novum, da es sich nicht um einen Sozialabzug, sondern um einen direkten Abzug vom Steuerbetrag handelt.

Bei unterjähriger oder teilweiser Steuerpflicht berechnet sich der Abzug vom Steuerbetrag anteilmässig und zwar im Verhältnis des steuerbaren Einkommens zum satzbestimmenden Einkommen.

Bei der Festsetzung der Quellensteuertarife für natürliche Personen sind die Abzüge für Familienlasten zu berücksichtigen, daher auch der Elterntarif. Die bestehenden Tarife auf Bundesebene werden beibehalten und durch den Elterntarif ergänzt. Der Elterntarif wird in der Praxis wie der Kinderabzug derjenigen arbeitnehmenden Person gewährt, die eine volle Kinderzulage erhält. Vorbehalten bleibt eine allfällige Tarifkorrektur oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung.

Kinderfremdbetreuungskosten

Bisher kannte der Bund im Gegensatz zu vielen Kantonen keinen Abzug für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern. Neu können von den Einkünften nachgewiesene Kosten von maximal CHF 10'000 für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, abgezogen werden. Voraussetzung für diesen Abzug ist, dass das Kind mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Bei Fragen zu den neuen Regelungen zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern stehen Ihnen die Berater der Revi-Trust gerne zur Verfügung.

Das gilt es zu beachten bei der **Mehrwertsteuer-Satzerhöhung 2011**

Per 1. Januar 2011 tritt in der Schweiz die auf sieben Jahre befristete Erhöhung der MWST-Sätze zur Zusatzfinanzierung der IV in Kraft. Liechtenstein wird die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2011 entsprechend der Schweiz auch durchführen.

Mehr zu diesem Thema finden Sie in der letzten Ausgabe des RevilInfo oder auf unserer Webseite unter Tools/Downloads.

Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Kundenbetreuer bei Fragen zur Mehrwertsteuer auch gerne zur Verfügung.

Der Normalsatz wird von 7.6 auf 8% erhöht, die Saldo- und Pauschalsteuersätze um 0,1 bis 0,3 Prozentpunkte. Die bereits wieder «alten» Saldo- bzw. Pauschalsteuersätze, die mit der MWST-Reform per 1. Januar 2010 eingeführt wurden, sind somit nur noch bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar.

Im Rahmen der Satzerhöhung gibt es einige Übergangsregelungen sowie Besonderheiten zu beachten, die im Folgenden nochmals kurz aufgeführt sind:

- Wechsel der Abrechnungsmethode (von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode) ohne Wartefristen möglich
- Für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze zu fakturieren
- Der Zeitpunkt, bzw. Zeitraum der Leistungserbringung ist allein entscheidend für den anzuwendenden Steuersatz
- Bei periodenübergreifenden Umsätzen, ist grundsätzlich eine Aufteilung der Leistungen zum alten und neuen Steuersatz (Prinzip: pro rata temporis) vorzunehmen. Eine solche Aufteilung ist nicht notwendig, beziehungsweise der gesamte Umsatz wird zum alten Steuersatz abgerechnet, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Das Entgelt für die gesamte Leistung wird vollumfänglich bis zum 31. Dezember 2010 in Rechnung gestellt beziehungsweise vereinnahmt;
 - es handelt sich um eine im Voraus bestimmte Anzahl einzelner, nicht periodischer Leistungen und nicht um Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen wie Abonnemente für Zeitungen und Zeitschriften, General-, Halbtax-, Strecken- und Ski-Saisonabonnemente oder Service und Wartungsverträge;
 - der Leistungserbringer weiss im Zeitpunkt des Verkaufs der Leistung nicht, wann einzelne Bezüge von Leistungen durch den Leistungsempfänger erfolgen.
- Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren
- Beim Vorsteuerabzug darf grundsätzlich die in Rechnung gestellte Steuer vom steuerpflichtigen Leistungsempfänger in Abzug gebracht werden
- Im 3. Quartal 2010: Korrektur der Steuerdifferenzen, die sich aus der Deklaration der Umsätze zu den alten Sätzen in den MWSt-Abrechnungen im 1. und 2. Quartal 2010 ergeben haben

Der Betriebsleiter im Gewerbegesetz – ein erster Schritt zur notwendigen Liberalisierung

Das liechtensteinische Gewerbegesetz bildet in verschiedenen Punkten die Bedürfnisse der gewerblichen Wirtschaft nicht mehr ab. Liberalisierungsbemühungen in der Vergangenheit waren nicht immer von Erfolg gekrönt. Nun wird ein erneuter Anlauf genommen, mit der Einführung des Betriebsleiters den Gewerbetreibenden mehr unternehmerische Freiheit zu gewähren.



Patrick Brunhart

Lic.iur.

Rechtsberatung, Schaan

Gerade bei Nachfolgeregelungen kommt es immer wieder vor, dass ein Unternehmen durch ein Familienmitglied weitergeführt werden soll, dieses jedoch die nach dem Gewerbegesetz geforderte fachliche Eignung nicht besitzt. Einem Familienbetrieb ist es mit der Schaffung des Betriebsleiters nunmehr möglich, den Betrieb in der gewünschten kaufmännischen Privatsphäre weiterzuführen und die fachliche Leitung an einen dafür qualifizierten Mitarbeiter zu delegieren.

Die Neuregelung in Art. 12a, wonach bei einem qualifizierten Gewerbe die fachliche Leitung an einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter delegiert werden kann, entspricht einem erklärten Bedürfnis der gewerblichen Wirtschaft. Eine derartige Delegation an einen Betriebsleiter ist dann erforderlich, wenn der Geschäftsführer (bzw. bei mehreren Geschäftsführern sämtliche Geschäftsführer) selbst nicht über die fachliche Eignung verfügt (bzw. verfügen).

Dem Betriebsleiter obliegt die fachspezifische Leitung; hierfür trägt er im Unternehmen die Verantwortung für die «fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes». Gleichzeitig beschränkt sich die Verantwortung des Betriebsleiters auf den fachlichen Bereich. Im Unterschied zum Ge-

schäftsführer wurde beim Betriebsleiter die Verantwortlichkeit gegenüber den Behörden bewusst nicht aufgenommen, da diese Verantwortung dem Geschäftsführer, der die Gesamtleitung des Unternehmens innehat, zukommen soll.

Der Geschäftsführer und der Betriebsleiter müssen «tatsächlich und leitend im Unternehmen tätig sein». Wie das Kriterium «tatsächlich und leitend» auszulegen ist, soll der Verwaltungspraxis überlassen werden. «Tatsächlich» bezieht sich dabei auf ein der Tätigkeit angemessenes Arbeitspensum und «leitend» auf die Position innerhalb des Unternehmens. Es ist nachzuvollziehen, dass eine enge Definition dieser Kriterien zu Einschränkungen führt und ein Ermessensspielraum begrüssenswert ist. Die Verwaltungspraxis muss sich als Konsequenz dann aber in einer Einzelfallbetrachtung auch an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientieren – selbstverständlich im Rahmen des Gesetzes.

Es bleibt zu hoffen, dass weitere dringend notwendige Schritte für die nachhaltige Entwicklung und Förderung der gewerblichen Wirtschaft folgen.

Amberg wird zu ReviTrust

Die Amberg Controlling AG hat diesen Sommer den Standort von Uetikon in die Stadt Zürich verlegt und mit der ReviTrust Treuhand AG fusioniert.

Das bestehende Team der Amberg Controlling AG ist im August an die Selnaustrasse umgezogen und wird die Kunden weiterhin mit dem gewohnten Service persönlich betreuen. Durch die Grösse des neuen Teams und einem breiten Portfolio von Spezialisten können wir unseren Kunden im Raum Zürich von einem zentralen Standort aus das umfassende Dienstleistungsprogramm anbieten.



Patrick Lenherr hat als Mitglied der Geschäftsleitung der ReviTrust Treuhand AG die Leitung der Treuhandabteilung in Zürich übernommen und steht den Amberg Kunden weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir begrüßen neu im ReviTrust-Team

Zürich

Andrea Wyss



Meine Ausbildung zur kaufmännischen Angestellten absolvierte ich in einem mittelgrossen Treuhandbüro in Lenzburg. Danach war ich drei Jahre als Sachbearbeiterin im Sozial- und Vormundschaftswesen und im Bereich der Schuldensanierung tätig. Später wechselte ich zurück in die Treuhandbranche, weil mich die abwechslungsreiche Arbeit des Treuhänders schon immer fasziniert hat. Meine Fachkenntnisse konnte ich in zwei grösseren Treuhandunternehmen im Kanton Zürich und Graubünden vertiefen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis suchte ich nach einer neuen beruflichen Herausforderung, welche ich bei der ReviTrust gefunden habe. Seit April 2010 bin ich als **Mandatsleiterin Treuhand** bei der ReviTrust Zürich für Sie tätig.

Melanie Wettstein



Nach der kaufmännischen Lehre im Bereich Buchhaltung bei einem Medienbetrieb in Buchs SG habe ich als Immobilienbuchhalterin gearbeitet und gleichzeitig auch die Ausbildung zur Immobilienverwalterin FH abgeschlossen. Später war ich als Buch-

halterin in einem Industriebetrieb in Balzers und Controllerin bei einem Metallbaubetrieb in Hedingen tätig. Während dieser Zeit habe ich an der FHS St.Gallen das Studium der Betriebswirtschaft mit Vertiefung Marketing und Controlling absolviert. Im Jahr 2007 habe ich eine neue Herausforderung gesucht und zu einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewechselt. Dort habe ich Prüfungen von Gesellschaften nach IFRS, FER und OR durchgeführt und die Ausbildung zur eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin gestartet. Seit Ende 2009 arbeite ich nun bei der ReviTrust Zürich, wo ich als **Assistentin Wirtschaftsprüfung** und als **Verantwortliche für die Immobilienbuchhaltung** meine bisherigen beruflichen Erfahrungen sehr gut einbringen kann.

Zürich/Schaan

Oliver Wittibschlager



Nach Erwerb des Anwaltspatentes habe ich in der Advokatur sowie in einer global tätigen Revisionsgesellschaft 10 Jahre Erfahrungen sammeln können. Anschliessend bekleidete ich mehrere Jahre die Funktion des stellvertretenden Leiters des Rechtsdienstes einer schweizweit agierenden Bankengruppe und absolvierte berufsbegleitend die Executive MBA Ausbildung an der Universität Zürich. Seit Frühling 2010 bin ich nun bei der ReviTrust Gruppe als **Head Legal** tätig. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern, Steuer-

experten und Treuhändern bietet spannende Herausforderungen und bereitet mir stets einen abwechslungsreichen Tag.

Schaan

Urs Schnider



Nachdem ich meine kaufmännische Berufsausbildung bei einem Treuhandbüro in Chur abgeschlossen habe, sammelte ich während acht

Jahren Erfahrungen in der Treuhandbranche und erweiterte mein Wissen bei der Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis. Die folgenden dreieinhalb Jahre war ich als Steuerkommissär bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden tätig und habe in dieser Zeit das Studium zum dipl. Treuhandexperten absolviert. Da mich die Arbeit im Treuhandbereich aber nach wie vor gereizt hat, bin ich Ende 2007 in denselben zurückgekehrt. Seit März 2010 verstarke ich als **Mandatsleiter Steuern juristische Personen** das Team der Steuer- und Beratungsabteilung der ReviTrust Schaan. Die vielseitige Tätigkeit als Treuhänder fasziniert mich nach wie vor und ich finde es spannend, unsere Kunden optimal zu beraten.

Die Geschäftsleitung der ReviTrust-Gruppe

Patrick Ilty

eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Rainer Marxer

eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Roger Beggiato

eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Egon Utter

eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Weitere Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage

www.revitrust.com

ReviTrust Treuhand AG

Selnaustrasse 15

Postfach 2731

C -8022 Zürich

Schweiz

T 41 44 283 88 88

F 41 44 283 88 00

E treuhand@revitrust.ch

ReviTrust Audit AG

Selnaustrasse 15

Postfach 2731

C -8022 Zürich

Schweiz

T 41 44 283 88 99

F 41 44 283 88 90

E audit@revitrust.ch

ReviTrust Revision Treuhand AG

Bahnhofstrasse 7

Postfach 947

C -9471 Buchs

Schweiz

T 41 81 750 68 68

F 41 81 750 68 78

E info@revitrust.ch

ReviTrust Revision AG

ReviTrust Treuhand Anstalt

Bahnhofstrasse 15

Postfach 663

FL-9494 Schaan

Liechtenstein

T 423 237 42 42

F 423 237 42 92

E info@revitrust.li

ReviTrust Services Establishment

Am Schrägen Weg 2

Postfach 740

FL-9490 Vaduz

Liechtenstein

T 423 239 24 24

F 423 239 24 94

E info@revitrust.li